

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“

FFH-Gebiet-Nummer: 4819-303

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel



Anschrift:

Abteilung II; Dezernat 24
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna Maria Pohl

Tel.: 0561 106 2120

0561 106 0

Fax: 0561 106 1691

Email: AnnaMaria.Pohl@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
Forstamt Jesberg

Anschrift:

Frankfurter Straße 20
34632 Jesberg
06695 9613 0

ForstamtJesberg@forst.hessen.de

Sachbearbeiter: Juliane Bieling

Tel.: 06695 9613 25

Fax: 06695 9613 40

Email: Juliane.Bieling@forst.hessen.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
Ha	Hektar
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	6
1.3	Kurzinformation.....	7
2	Gebietsbeschreibung	9
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen.....	9
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	11
3.3	Erhaltungsziele der Brutvogelarten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL.....	12
4	Beeinträchtigungen und Störungen	16
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	16
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie	16
5	Maßnahmenbeschreibung	17
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	18
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 4).....	20
5.3	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	20
5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6).....	21
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	22
7	Literatur	24
8	Anhang: Karten u.a.	25
	Maßnahmenkarte	26
9	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ ...	27
10	Glossar zu NATURA 2000	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“	6
Abb. 2: Entbuschung LRT 6431, Wertstufe A	18
Abb. 3: Sukzession LRT *91E0, Wertstufe B	19
Abb. 4: Maßnahmenkarte	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	11
Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL.....	15
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	16

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ (Natura 2000-Nr. 4819-303) ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemeldet. Es ist mit der Verordnung vom 16. Januar 2008 ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/ 7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch RL 97/ 62 EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/ 42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) bildet die GDE des FFH-Gebietes aus dem Jahre 2003 durch das Planungsbüro Bioline, die GDE des Vogelschutzgebietes (VSG) des Planungsbüros Lange & Wenzel GbR aus dem Jahr 2008 sowie der Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ von 1986.

Das FFH-Gebiet ist zugleich Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ (Natura 2000-Nr. 4819-303).

Dieser Maßnahmenplan ersetzt den bisher gültigen Pflegeplan des Naturschutzgebietes.

Für eine Laufzeit von mind. 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

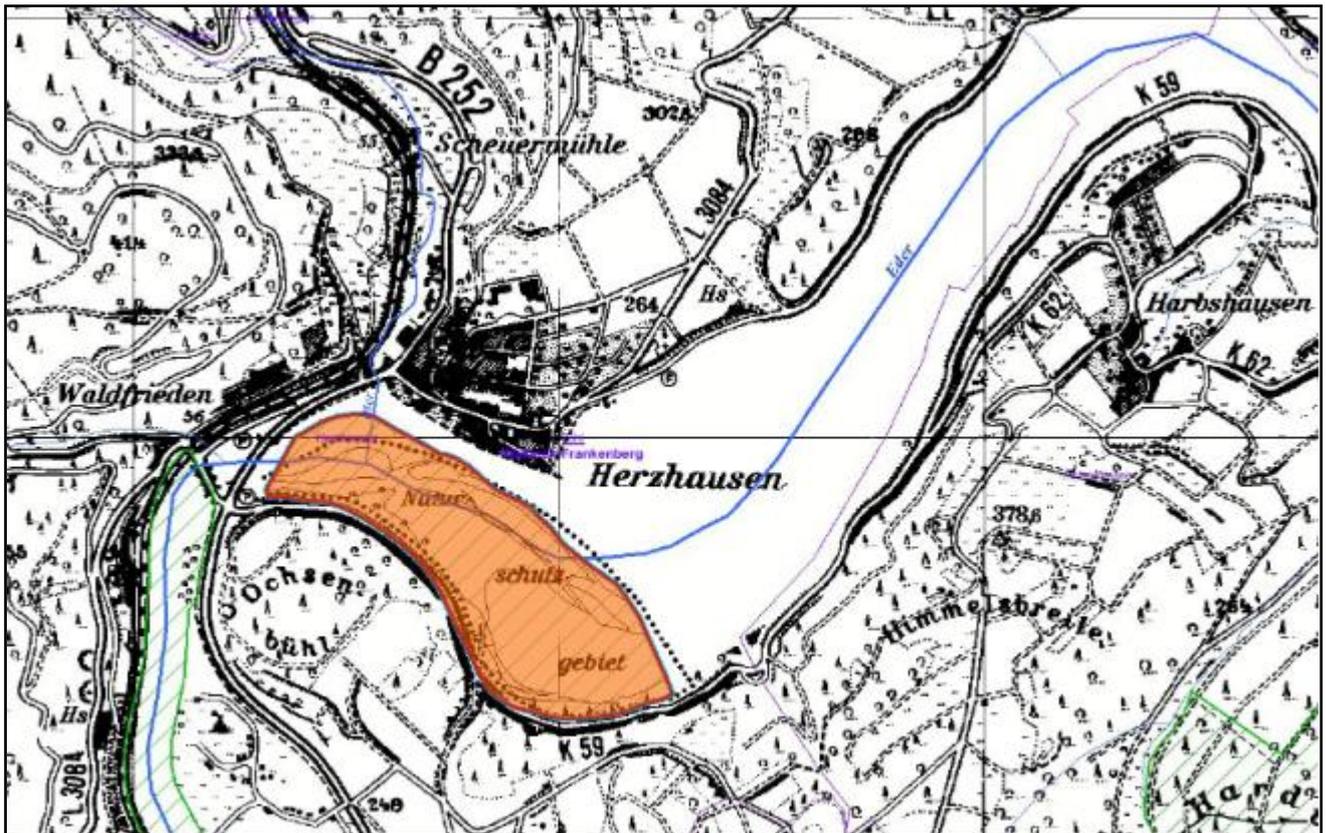


Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde/ Gemarkung	Vöhl	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Vöhl	
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland	
Höhe über NN	240 m über NN	
Geologie	Grauwacken (Karbon)	
Gesamtgröße	29 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro Bioline (2003)	
Schutzstatus	Vogelschutzgebiet 4819-303 Ederseeufer bei Herzhausen Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ (29 ha) Naturpark Kellerwald-Edersee	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code	Lebensraumtyp (nach GDE)
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 8,47 ha Erhaltungszustand A	
	*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 2,65 ha Erhaltungszustand B	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	-	
Vogelschutzrichtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R) - Anhang I	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	
Vogelschutzrichtlinie Brutvogel (B) - Arten nach Art. 4 Abs. 2	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
Vogelschutzrichtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R) - Arten nach Art. 4 Abs. 2	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>) Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	

Sonstige Arten	Ufer-Alant (<i>Inula britannica</i>) Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>) Halmfliege (<i>Thaumatomyia trifasciata</i>) Uferspinne (<i>Allomengea warbutoni</i>)
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ ist ein flacher Stauwurzelbereich des Edersees mit ausgedehnten Verlandungszonen aus Schlammlingsfluren und Schlank-Seggenrieden. Entlang des Ufers zieht sich ein Weichholzauen-Gürtel mit Röhrichten und Großseggenrieden. Das Gebiet mit einer Fläche von 29 ha bietet durch die periodisch überfluteten und wieder trocken fallenden Bereiche einen Lebensraum für speziell an die Dynamik von Flussauen angepasste Arten.

Dieses künstlich geschaffene Überschwemmungsgebiet besitzt u.a. eine entomologisch herausragende Bedeutung für Feuchtgebiets- und Uferspezialisten und dient als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für viele z. T. bestandsgefährdeten Vogelarten.

Klimatisch ist das Gebiet charakterisiert durch mittlere Jahresniederschläge von 650 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7 bis 8 °C.

Das FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ ist grenzgleich mit dem seit 1985 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ und dem Vogelschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ und liegt im Naturpark Kellerwald-Edersee. Das Naturschutzgebiet besteht aus einer streng geschützten Zone (Schutzzone I) und einer Schutzzone II, in der das Angeln, Baden und Bootfahren vom linken Ederseeufer aus erlaubt ist.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ mit einer Fläche von 29 ha liegt im hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und umfasst das Gebiet der Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen.

Die Flächen befinden sich zu 96,4 % im Besitz des Bundes und zu 3,6 % im Besitz des Landes Hessen.

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Zuständig für die Durchführung notwendiger Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im FFH-Gebiet ist das Forstamt Vöhl. Auf den Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden die geplanten Maßnahmen durch den Bundesforstbetrieb „Schwarzenborn“ umgesetzt.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Das FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ liegt im Stauwurzelbereich des Edersees, der sich über eine Länge von 27 km bis zur Staumauer unterhalb der Burg Waldeck erstreckt.

Erbaut wurde die Edertalsperre (Bauzeit 1908 bis 1914) in erster Linie, um der Weserschifffahrt und dem Mittellandkanal in den Sommermonaten ausreichend Wasser zuzuführen. Vor allem im Spätsommer wird der Wasserstand des Edersees für die

Weserschiffahrt so weit gesenkt, dass große Bereiche des Sees und vor allem weite Teile des heutigen FFH-Gebiets trocken fallen.

Bis zu 80 % der Gesamtstauseefläche fallen in den Sommermonaten trocken. Dieses Überflutungsregime simuliert die ursprüngliche Dynamik mitteleuropäischer Flüsse, deren natürliche Flussauen durch die Gewässerregulierung größtenteils verdrängt wurden. Das Gebiet bietet einen Ersatzlebensraum für zahlreiche, an die Auendynamik angepassten Arten, die eng an den Wechsel von Überflutung und Trockenfallen angepasst sind. Die in den Sommermonaten entstehenden, ausgedehnten Verlandungszonen mit Seggenrieden, Röhrichten und Schlammlingsfluren zählen bundesweit zu den bedeutendsten Verlandungskomplexen.

Auch ornithologisch ist das Gebiet von Bedeutung und ist Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für bestandgefährdete Vogelarten.

Zum Schutz dieses künstlich geschaffenen Überschwemmungsgebiets als Lebensraum, wurde der Stauwurzelbereich bei Herzhausen 1985 zum Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ erklärt.

Für das Gebiet gelten die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ vom 28. November 1985 beschriebenen Ge- und Verbote. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung einer natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaft sind erlaubt.

Gezielte Pflegemaßnahmen werden nicht durchgeführt. Im Gebiet findet keine forstliche Nutzung statt.

Das Gebiet (Uferbereiche, Wasser) wird zum Angeln und sonstigen Freizeitaktivitäten genutzt.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild ¹

Das FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ ist ein störungsarmer, fischreicher, flacher See mit einem Weichholzaunenwald am Südufer mit Röhrichten und Großseggenrieden. Ausgedehnte Verlandungszonen aus Schlammlingsfluren und Schlankseggenrieden bieten bei sinkendem Wasserstand einer Vielzahl von Lebewesen einen Lebensraum und bieten Rastplätze für viele Vogelarten. Im Spätsommer sind große Flächen trocken gefallen, nur noch das alte Ederbett führt Wasser. Eine große Brutpopulation des Haubentauchers und ein mittelgroßer Brutbestand des Kormorans kommen im Gebiet vor.

Zweck der Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Ederseeufer bei Herzhausen“ ist die Sicherung des botanisch und faunistisch bedeutsamen Überschwemmungsgebietes sowie die Erhaltung dieses bedeutenden Brut-, Rast- und Nahrungsbiotops für bestandsgefährdete Vogelarten.

3.2 Erhaltungsziele ² der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushaltes

*91E0 Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2003	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	8,47	A	A		
*91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	2,65	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

3.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereiche während der Brutzeit

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereiche während der Brutzeit

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionelle Nutzungsformen orientierten Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schellente (*Bucephala clangula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie zum Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL

Art	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
Bruchwasserläufer	C	C	C	B
Fischadler	B	B	B	B
Pfeifente	C	C	C	B
Singschwan	B	B	B	B
Trauerseeschwalbe	C	C	C	B
Haubentaucher	B	B	B	B
Kormoran	B	B	B	B
Reiherente	C	C	C	B
Bekassine	C	C	C	B
Flußregenpfeifer	C	C	C	B
Flußuferläufer	B	B	B	B
Gänsesäger	B	B	B	B
Grünschenkel	C	C	C	B
Krickente	C	C	C	B
Löffelente	B	B	B	B
Schellente	C	C	C	B
Tafelente	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6430	Feuchte Hochstauden-fluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	<ul style="list-style-type: none"> • Müllablagerungen 	
*91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Müllablagerungen • Standortfremde Arten 	

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie

Allgemein können Störungen des Brutgeschäfts, bei der Rast sowie bei der Nahrungsaufnahme von Anglern und Freizeitnutzern ausgehen.

Gerade die Ausübung des Angelsport stellt für Vogelarten eine erhebliche Störung dar, wenn die Angler mit ihrem Boot direkt an die markierte Grenze zur Schutzzone I fahren und von dort ihre Köder in das Schutzgebiet werfen.

Speziell der Haubentaucher reagiert sehr empfindlich auf Störungen während des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht. Hauptbeeinträchtigung des Haubentauchers ist die zu frühe (während der Brutzeit) Absenkung des Wassers im Stauwurzelbereich. Ideal für den Haubentaucher wäre eine Wasserstandsenerkung ab Mitte Juli. Eine Änderung der künftigen Wasserstandsenerkung im naturschutzfachlichen Sinn des Sees wäre wünschenswert. Neben dem Haubentaucher sind auch die Ansprüche der anderen im Gebiet vorkommenden Vogelarten, u.a. die Trauerseeschwalbe zu betrachten. Demgegenüber steht der Erhalt der Schlammfluren, die sehr wertvoll, aber kein LRT der FFH-Richtlinie sind.

Hauptaufgabe des Edersees ist die Versorgung der Weserschiffahrt und des Mittellandkanal in den Sommermonaten mit ausreichend Wasser. Daher kann hierauf kein Einfluss genommen werden.

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind (A/B erhalten; Überführung von C nach B).

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Entbuschung/ Entkusselung _____ (Code: 12.01.02 .)

Zur Gewährleistung des hervorragenden Erhaltungszustands des LRT 6431 sind derzeit keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Grundsätzlich sollte eine Verbuchung des LRT verhindert werden. Bei Bedarf können aufkommende Gehölze durch Mahd beseitigt werden. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen.



Abb. 2: Entbuschung LRT 6431, Wertstufe A

LRT *91E0 Auenwälder

Sukzession _____ (Code: 15.01.)

Der LRT *91E0 unterliegt derzeit keinerlei Nutzung. Er soll weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen. Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen weiterhin durchgeführt werden.

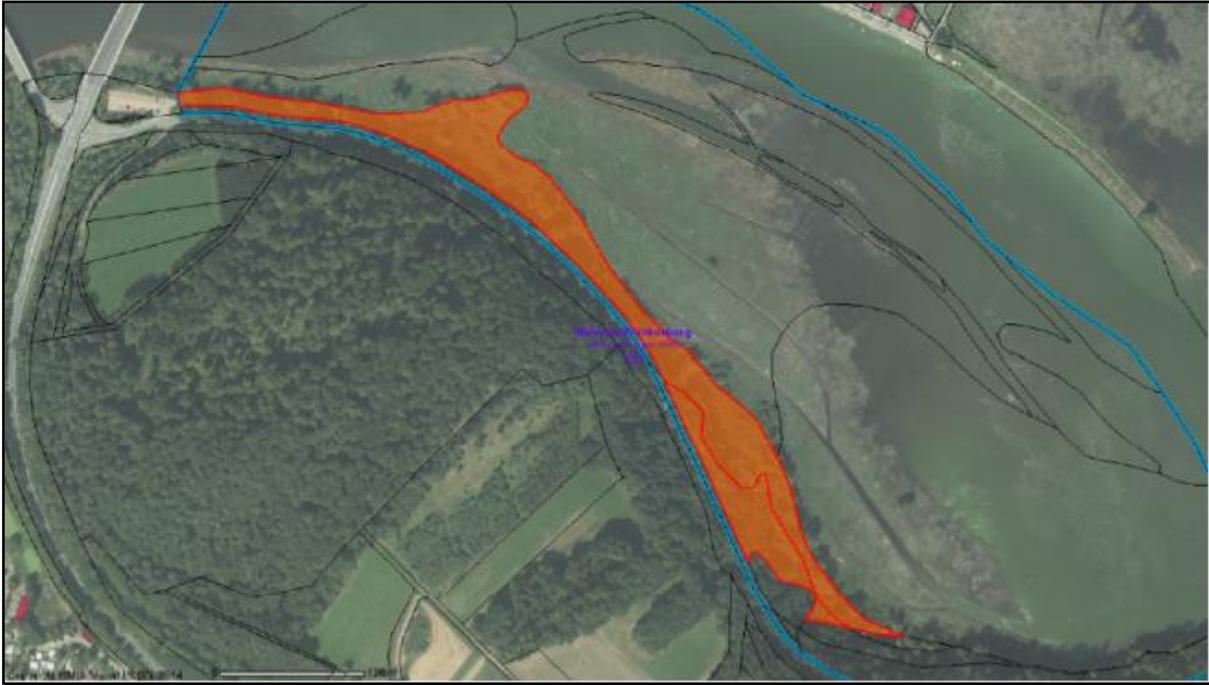


Abb. 3: Sukzession LRT *91E0, Wertstufe B

Zur Zeit keine Maßnahme, Entwicklung beobachten _____ (Code: 15.04.)

Die gebietsfremde Art Kleinblütige Aster (*Aster tradescantii*) kommt im LRT *91E0 vor. Sie steht nicht auf der Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten. Es sollte trotzdem weiter beobachtet werden, ob sie sich stärker ausbreitet.

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Einstellung/ Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten _____ (Code: 06.01.06.)

Bis vor ein paar Jahren wurde einmal im Jahr (Mai) das „Drachenbootrennen“ im Gebiet durchgeführt. Dies führte zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten im Gebiet. Für den Haubentaucher führte das Drachenbootrennen zur Aufgabe der Nistplätze. Da der Bruterfolg des Haubentaucher im Gebiet abhängig von den Wasserstandsschwankungen des Edersees ist und daher der Bruterfolg des Haubentaucher stark schwankt, ist solch eine zusätzliche Störung unbedingt zu vermeiden.

Wassersportveranstaltung jeglicher Art dürfen im FFH- und Vogelschutzgebiet nur durchgeführt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Arten des Anhang I und Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-Richtlinie

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung _____ (Code: 06.02.)

Das Angelverbot für die Schutzzone I ist konsequent umzusetzen. Hier muss verstärkt auf die Information der Angler gesetzt werden, um diese für die Einhaltung der Schutzgebietsgrenzen zu sensibilisieren.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Belassen von Horst- und Höhlenbäumen _____ (Code: 02.04.03.)

Im Südlichen Randbereich, in den Fichten entlang der Straße brütet eine Graureiher-Kolonie. Potentielle Brutbäume sollen im gesamten FFH-Gebiet erhalten bleiben. Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen weiterhin durchgeführt werden.

LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald

Naturnahe Waldnutzung _____ (Code: 02.02.)

Entsprechend der NSG-Verordnung ist der nicht signifikante Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde naturnah zu nutzen, mit dem Ziel den Bestand als arten- und strukturreiche natürliche Waldgesellschaft zu entwickeln und zu erhalten.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 4)

Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 4) sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B nach A).

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanehebung _____ (Code: 04.03.02.)

Hauptbeeinträchtigung des Haubentauchers ist die zu frühe (während der Brutzeit) Absenkung des Wassers im Stauwurzelbereich. Ideal für den Haubentaucher wäre eine Wasserstandsenerkung ab Mitte Juli.

5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5) sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Schaffung von beruhigten Bereichen _____ (Code: 06.02.04)

Bei hohem Wasserstand im Frühjahr sollte die von Herzhausen begehbare Landzunge für Spaziergänger gesperrt werden. Der Haubentaucher ist extrem störungsanfällig. Durch den Begang der Landzunge kann sich der Haubentaucher bei der Brut und Jungenaufzucht gestört fühlen.

5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung_____ (Code: 06.02.)

Die amtliche Beschilderung der NSG-Grenzen ist jährlich zu überprüfen und ggf. zu ergänzen/ zu erneuern. Alle Eckpunkte und Zuwegungen des NSG sind zu beschildern.

Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)_____ (Code: 12.04.06.)

Durch das Ablassen des Wassers sammelt sich Müll im Gebiet. Dieser sollte einmal im Jahr, wenn das Gebiet begehbar ist, eingesammelt werden.

Das Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ ist ein bedeutender Lebensraum für viele Arten und dient einer Vielzahl an Vogelarten als Rastplatz. Vor allem der Wechsel zwischen Überschwemmung und Verlandungszonen macht das Gebiet bedeutsam. Der schlechte Erhaltungszustand von Bruchwasserläufer, Pfeifente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Flußregenpfeifer, Grünschenkel, Krickente, Schellente und Tafelente im Gebiet ist auf die geringen Populationsgrößen zurück zu führen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebiets ist eine Verbesserung der Erhaltungszustände für die relevanten Vogelarten nur im Rahmen einer Gebietserweiterung möglich. Dazu liegt ein Erweiterungsvorschlag der örtlichen Naturschutzverbände vor.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>
2362	Einstellung/Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten	06.01.06.	Wassersportveranstaltungen (z.B. Drachenbootrennen) dürfen im Gebiet nicht durchgeführt werden. Diese führen zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen, vor allem für den Haubentaucher.	Störungsminimierung für den Haubentaucher	2	ja
2363	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Jährliche Kontrolle und ggf. Erneuerung der NSG-Beschilderung.	Sicherung der Gebietsgrenzen durch Beschilderung aller Eckpunkte und des Grenzverlauf im Überschwemmungsbereich.	6	ja
2874	zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Ausbreitung der Kleinblütigen Aster (Aster tradescantii) beobachten. Gegebenenfalls sollte sie durch Ausreißen entfernt werden.	Ausbreitung der gebietsfremden Art Kleinblütige Aster beobachten; Erhalt des LRT *91E0	2	ja
15790	Sukzession	15.01.	Der LRT *91E0 unterliegt derzeit keinerlei Nutzung. Er soll weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen. Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen weiterhin durchgeführt werden.	Natürliche, ungestörte Entwicklung; Erhalt des LRT *91E0	2	ja
15791	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Bei Bedarf sind aufkommende Gehölze durch Mahd zu beseitigen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Ausbreitung der gebietsfremden Art Kleinblütige Aster (Aster tradescantii) ist zu beobachten, ggf. ist diese durch Mahd zu entfernen.	Verhinderung einer Verbuchung des LRT 6431	2	ja
15792	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Durch das Ablassen des Wasser sammelt sich Müll im Gebiet. Dieser sollte einmal im Jahr, wenn das Gebiet begehbar ist, eingesammelt werden.	Beseitigung von Müll.	6	ja
16389	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Das Angelverbot für die Schutzzone I ist konsequent umzusetzen. Hier muss verstärkt auf die Information der Angler gesetzt werden, um diese für die Einhaltung der Schutzgebietsgrenzen zu sensibilisieren.	Störungsminimierung für die Arten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	3	ja
18063	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Bewirtschaftung des 9110 nach Rücksprache mit der ONB	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes LRT 9110	2	ja

18074	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Im Südlichen Randbereich, in den Fichten entlang der Straße brütet eine Graureiher-Kolonie. Potentielle Brutbäume sollen im gesamten FFH-Gebiet erhalten bleiben. Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen weiterhin durchgeführt werden.	Erhalt von potentiellen Brutbäumen für den Graureiher.	3	ja
18076	Wasserstandsregulierung/Wasserstandsanhhebung	04.03.02.	Hauptbeeinträchtigung des Haubentauchers ist die zu frühe (während der Brutzeit) Absenkung des Wassers im Stauwurzelbereich. Ideal für den Haubentaucher wäre eine Wasserstandsankunft ab Mitte Juli.	Förderung des Haubentauchers	4	ja
18077	Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04.	Bei hohem Wasserstand im Frühjahr sollte die von Herzhausen begehbare Landzunge für Spaziergänger gesperrt werden. Durch den Begang der Landzunge kann sich der Haubentaucher bei der Brut und Jungenaufzucht gestört fühlen	Förderung des Haubentauchers	5	ja

7 Literatur

- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- PLANUNGSBÜRO BIOLINE (2003): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes Ederseeufer bei Herzhausen (Gebietsnummer 4819-303), Lichtenfels-Dalwigksthäl
- LANGE & WENZEL GbR (2008): Grunddatenerhebung im hessischen Vogelschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ (Natura 2000-Nr. 4819-303), Überarbeitete 2. Fassung (Dezember 2014), Cölbe
- LUEBCKE, W. & FREDE, A. (2006): Naturschutzgebiete in Hessen, schützen – erleben – pflegen, Band 4, Landkreis Waldeck-Frankenberg mit Nationalpark Kellerwald-Edersee
- Schriftenreihe des Arbeitskreises Waldeck-Frankenberg der HGON e.V. und des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg im NABU e.V. (2014): Vogelkundliche Hefte Edertal Nr. 40
- Schriftenreihe des Arbeitskreises Waldeck-Frankenberg der HGON e.V. und des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg im NABU e.V. (2016): Vogelkundliche Hefte Edertal Nr. 42

8 Anhang: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“	6
Abb. 2: Entbuschung LRT 6431, Wertstufe A	18
Abb. 3: Sukzession LRT *91E0, Wertstufe B	19
Abb. 4: Maßnahmenkarte	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	11
Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-RL und den Arten nach Art.4 Abs.2 der VS-RL	15
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	16

Maßnahmenkarte



Abb. 4: Maßnahmenkarte

Maßnahme	Farbcode	Maßnahmengruppe	Maßnahmentyp
Entbuschung/Entkusselung in bestimmtem Turnus	16	12.01.02.	2
Naturnahe Waldnutzung	36	02.02.	2
Sukzession	38	15.01.	2

9 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“

Seite 2288

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 50

höher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Auf Lülingskreuz 60, 3540 Korbach, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder wie ein endgültig ausgewiesenes Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Gebiet zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. das Gebiet zu befahren;
9. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den in § 2 Nr. 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
3. die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das Gebiet betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art ein-

schließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);

8. das Gebiet befährt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1985 S. 2287

1128

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ vom 28. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Ederseeufer südlich von Herzhausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ liegt in der Gemarkung Herzhausen der Gemeinde Vöhl im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 28,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen zwischen den beiden Schutzzonen sind in den unter Absatz 2 und 3 genannten Karten dargestellt.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des botanisch und faunistisch bedeutsamen Überschwemmungsgebietes sowie die Erhaltung dieses bedeutenden Brut-, Rast- und Nahrungsbiotops für bestandsgefährdete Vogelarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

7. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung einer natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaft mit der in § 3 Nr. 9 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
3. In der Schutzzone II
 - a) die Ausübung der Fischerei vom Boot aus;
 - b) das Baden und Einsetzen von Wasserfahrzeugen vom linken Ederseeufer aus, nicht jedoch das Betreten trockengefallener Flächen.

§ 5

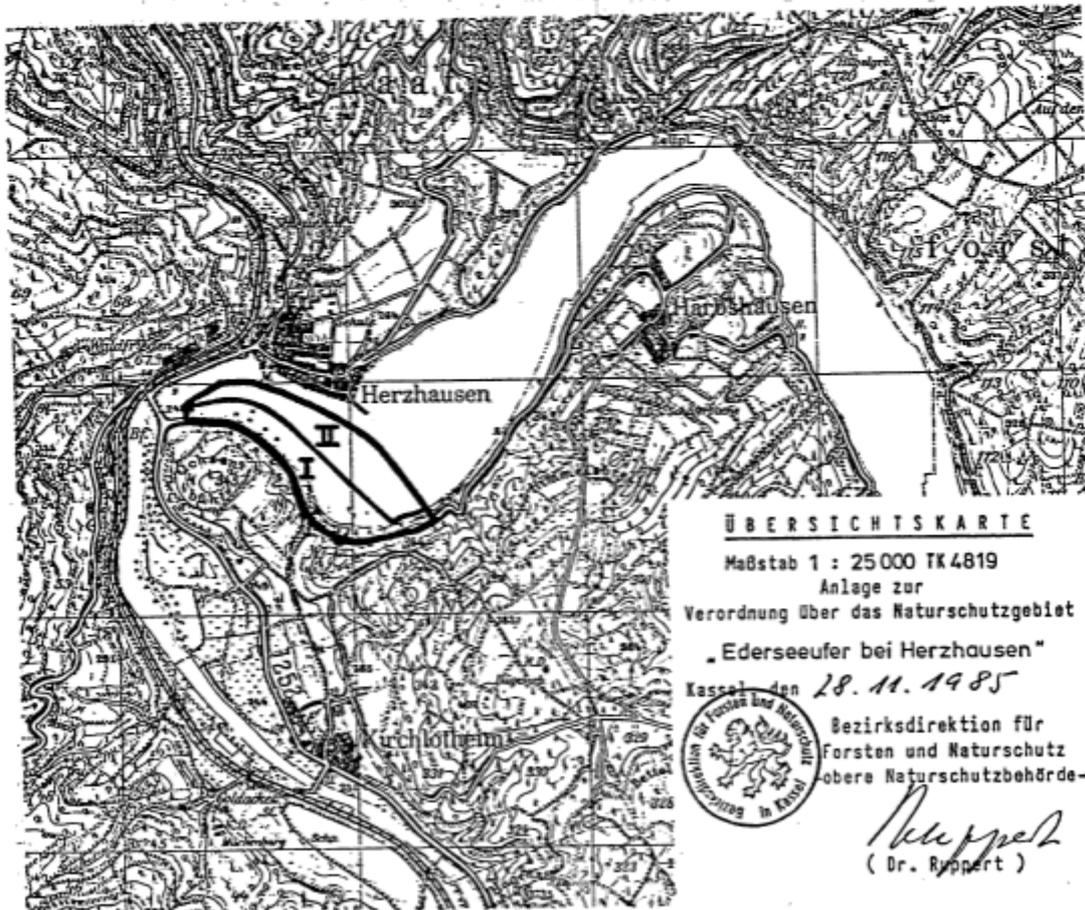
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung

kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 7);
8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 8);
9. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 11).



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4819

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Ederseeufer bei Herzhausen“

Kassel, den 28. 11. 1985



Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

Ruppert
(Dr. Ruppert)

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968“ (StAnz. S. 1822) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 50/1985 S. 2288

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungspräsidium Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

10 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.